

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen definieren und regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Inhaber des Kontos/der Konten oder dem Geschäftspartner (im Folgenden der "Kunde") und BNP Paribas (Suisse) SA (im Folgenden die "Bank"). Die Bankusancen, die für Banken in der Schweiz geltenden Abkommen, die in den Verträgen oder Sonderbestimmungen der Bank bzw. den für die Bank geltenden Verträgen oder Sonderbestimmungen vorgesehenen besonderen Bedingungen und alle sonstigen Sondervereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden ergänzen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und haben, sofern sie gegenteilige Bestimmungen enthalten, gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in mehreren Sprachen vor. Im Fall von Abweichungen zwischen diesen Texten ist ausschliesslich die französische Fassung massgeblich.

2. Allgemeines

2.1. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne ihre Entscheidung begründen zu müssen, Vermögenswerte nicht anzunehmen, Transaktionen abzulehnen, bestimmte Transaktionen zu begrenzen oder besondere Bedingungen für Transaktionen vorzuschreiben. Die Bank kann nicht für mögliche unmittelbare oder mittelbare Folgen dieser Ablehnungen, Begrenzungen oder Bedingungen haftbar gemacht werden.

2.2. Die Bank ist darüber hinaus nicht verpflichtet:

- die liquiden Mittel, die sich auf dem Konto/den Konten des Kunden befinden, anzulegen oder zu verzinsen, noch die Entwicklung der auf dem Konto hinterlegten Vermögenswerte zu verwalten oder zu überwachen;
- auf das Konto/die Konten des Kunden überwiesene Gelder oder sonstige Vermögenswerte dem Konto/den Konten des Kunden gutzuschreiben,

wenn der Name des Kunden vom Auftraggeber nicht genau angegeben wird, wenn die Identifikation des Kontos nicht genau genug ist, wenn ein Widerspruch zwischen dem Namen des Kunden und der Kontoidentifikation besteht oder wenn gesetzlich vorgeschriebene Angaben fehlen;

- sich an Anweisungen oder Aufträge zu halten, wenn diese offensichtliche Widersprüche enthalten oder unvollständig oder mehrdeutig sind;
- den Kunden zu beraten noch irgendeine Verantwortung im Falle der Ausführung von Aufträgen oder Anweisungen zu übernehmen, seien diese unvollständig, widersprüchlich oder mehrdeutig;
- die mit den vom Kunden gehaltenen Vermögenswerten verbundenen Rechte und Pflichten auszuüben;
- zur Vertretung der Interessen des Kunden Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren oder irgendwelche anderen streitigen oder nicht streitigen Verfahren in Zusammenhang mit den vom Kunden gehaltenen Vermögenswerten in der Schweiz oder in anderen Ländern anzustrengen oder sich daran zu beteiligen, insbesondere Schadenersatz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren (einschliesslich Sammelklagen), oder den Kunden bezüglich möglicherweise zu treffender Massnahmen zu beraten.

3. Verfügungsrecht

3.1 Die Unterschriftenarten und -proben (einschliesslich eventueller vereinbarter Unterschriften), die der Bank schriftlich mitgeteilt wurden, sind die einzig gültigen gegenüber der Bank, und zwar bis zur schriftlichen Mitteilung eines Widerrufs oder einer Änderung und zwar ohne vom Handelsregister oder durch andere amtliche oder nicht amtliche Veröffentlichungen bekannt gegebenen Abweichungen oder Änderungen, zu berücksichtigen. Jedem Widerruf und jeder



Änderung müssen die von der Bank angeforderten Dokumente und/oder Informationen beigelegt werden.

- 3.2 Wenn mehrere Personen in Bezug auf ein Konto unterschreibungsberechtigt sind, ohne dass festgelegt ist, ob die Unterschrift einzeln oder gemeinsam zu leisten ist, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, davon auszugehen, dass jede Person einzeln unterschreiben kann (Solidarforderung). Wenn die Geschäftsbeziehung mit mehreren Personen besteht und die Unterschriftsart nicht festgelegt ist, geht die Bank ausserdem davon aus, dass jede Person für die Gesamtheit der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank haftet (Solidarschuld).
- 3.3 Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, haftet der Kunde für Schäden, die auf Legitimationsmängel aufgrund von Fälschung, Geschäftsunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen zurückzuführen sind. Eventuelle Zweifel der Bank in Bezug auf die materielle oder formelle Legitimation berechtigen die Bank, die Transaktion ungeachtet der Umstände zu Lasten des Kunden so lange auszusetzen, bis die Bank ihre Zweifel in Bezug auf die materielle oder formelle Legitimation ausräumen kann.
- 3.4 **Bei Anweisungen für Abhebungen in bar behält sich die Bank das Recht vor, die Abhebung ganz oder in Teilen zu verweigern, einen Bankscheck auszuhändigen oder die Angabe eines Bankkontos, auf das der Betrag überwiesen werden kann, zu verlangen.** Im Falle einer Kontoschliessung macht der Kunde gegenüber der Bank Angaben zu dem Bankkonto, auf das überwiesen werden soll. Der Kunde anerkennt an, dass die Bank bei der Umsetzung der Anweisungen des Kunden wirksam von allen ihren Pflichten entbunden ist.
- 3.5 Der Kunde gestattet der Bank ohne weitere Mitteilung oder Formalität, sein Konto/seine Konten mit denjenigen Beträgen zu belasten, die ihm versehentlich gutgeschrieben wurden, und jede Transaktion rückgängig zu machen, die aus einem Fehler resultiert, auch wenn der Saldo des Kontos bereits ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wurde.

4. Mitteilungen

- 4.1 Wenn die Korrespondenz des Kunden mit der Bank (zum Beispiel Kontoauszüge, offizielle Auszüge, sowie Unterlagen mit juristischer Bedeutung wie neue Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verträge oder Schriftwechsel in Bezug auf Mitteilungen der Behörden) auf dem Postweg übersandt wird, gilt sie als dem Kunden von der Bank rechtsgültig zugestellt, wenn sie per Normalpost an die vom Kunden zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift gesendet wurde. Der Kunde ist dafür verantwortlich, der Bank mit der gebotenen Sorgfalt jede Änderung seiner Kontaktdaten mitzuteilen. Die Zustellung gilt 5 Tage nach dem auf der jeweiligen Mitteilung angegebenen Datum als rechtsgültig erfolgt, sofern das Zustellungsdatum nicht anderweitig feststellbar ist.
- 4.2 Wenn der Kunde den "E-Banking"-Service nutzt, der die elektronische Versendung oder Bereitstellung von Bankkorrespondenz ermöglicht, erklärt er sich damit einverstanden, dass seine Bankkorrespondenz (wie in Artikel 4.1 beschrieben) durch die Bereitstellung oder die Versendung der genannten Korrespondenz durch den "E-Banking"-Service als rechtsgültig zugestellt gilt. In diesem Fall gilt das Dokument als am Folgetag des auf dem Dokument angegebenen Datums zugestellt. Der Kunde muss seine "E-Banking"-Korrespondenz mindestens einmal im Kalenderjahr abrufen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich die Bank das Recht vor, die Korrespondenz per Post zu verschicken.
- 4.3 Wenn die Bankkorrespondenz (wie in Artikel 4.1 beschrieben) auf Antrag des Kunden davon abweichend und ausnahmsweise für den Kunden bei der Bank aufbewahrt wird (als "banklagernd" bezeichneter Dienst), gilt diese als einen Tag nach dem Datum, das sie trägt, rechtsgültig zugestellt. Der Kunde muss seine Bankkorrespondenz mindestens einmal jährlich abholen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich die Bank das Recht vor, die Korrespondenz per Post zu verschicken.
- 4.4 Wenn der Kunde mehrere der vorstehend genannten Dienste nutzt, finden die längsten der



vorstehend genannten Zustellungsfristen Anwendung. Des Weiteren behält sich die Bank, wenn mehrere Korrespondenzwege gleichzeitig genutzt werden, das Recht vor, einen von ihnen zu streichen.

4.5 Der Kunde akzeptiert, dass er durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen Zustellungsregeln in gewissen Fällen bestimmte Rechte unwiderruflich verlieren könnte, insbesondere Widerspruchsrechte, die direkt oder indirekt mit der Geschäftsbeziehung, die er mit der Bank unterhält, verbunden sind. Im Fall von Dokumenten mit juristischer Bedeutung wird der Kunde auch auf die Tatsache hingewiesen, dass diese mangels eines schriftlichen Widerspruchs nach Ablauf einer Frist nach ihrer Zustellung auf dem Postweg, über den "E-Banking"-Service oder den Dienst der "banklagernden Korrespondenz" als akzeptiert gelten können.

Der Kunde wird im Übrigen besonders darauf hingewiesen, dass, wie vorstehend beschrieben, die Bank sich veranlasst sehen kann, ihm eine verbindliche Entscheidung einer Behörde (insbesondere einen Pfändungsbeschluss, die Aufforderung zur Vorlage oder Übermittlung von Dokumenten) gemäss den zuletzt erteilten Adressierungsanweisungen zu übermitteln, d.h. gegebenenfalls über den "E-Banking"-Service oder als "banklagernde Korrespondenz". Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine derartige Zustellung, sofern der Kunde seine Angelegenheiten nicht regelmässig und aufmerksam verfolgt, zur Folge haben könnte, dass er seine Rechte, Beschwerde oder Widerspruch gegen die oben genannten verbindlichen Entscheidungen einzulegen, unwiderruflich verlieren könnte, da die von den Behörden gesetzten Fristen manchmal sehr kurz sind.

4.6 Wenn der Kunde diese Kommunikationsmittel gewählt hat, muss er den "E-Banking"-Service regelmässig nutzen oder die Mitteilungen per "banklagernder Korrespondenz" regelmässig abholen, und zwar mindestens einmal pro Jahr, wobei er sich darüber bewusst sein muss, dass selbst ein einziger jährlicher Abruf in den vorstehend erwähnten Situationen zu einem Verlust bestimmter Rechte führen kann.

4.7 Wenn der Kunde oder einer seiner ermächtigten Vertreter in elektronischer Form mit der Bank Kontakt aufnimmt, oder ihr seine E-Mail-Adresse mitteilt, bestätigt er damit, der Bank zu genehmigen, ihn auch per E-Mail kontaktieren zu dürfen. Die Bank behält sich in bestimmten Fällen das Recht vor, einen von einem Kunden in elektronischer Form übermittelten Auftrag nicht zu akzeptieren und eine mündliche und/oder schriftliche Bestätigung dieses Auftrags zu verlangen.

4.8 Unabhängig von den Adressierungsanweisungen (einschliesslich des banklagernden Dienstes) behält sich die Bank das Recht vor, ist aber nicht verpflichtet, mit dem Kunden durch das Mittel Kontakt aufzunehmen, das sie für angemessen hält, einschliesslich der Übersendung jeglicher Korrespondenz an ihn auf dem Postweg.

4.9 Die Bank kann auf ihrer Website unter der Adresse <http://www.bnpparibas.ch/de>, dort unter der Rubrik "Legal information", Informationen, Bedingungen und rechtsverbindliche Unterlagen zur Verfügung stellen und auf diese Weise Ihre Informations-, Erläuterungs- und Veröffentlichungspflichten erfüllen (z.B. solche, die in den Finanzmarktregulierungen hinsichtlich des Anlegerschutzes und der Transparenz vorgesehen sind oder solche in Bezug auf die Auslagerung von Tätigkeiten). Vorbehältlich der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, die eine andere Art der Informationspflicht vorsehen, ist die Bank daher nicht gezwungen, den Kunden auf anderem Weg zu informieren, und die Benachrichtigung gilt durch diese Bereitstellung auf ihrer Website als gültig zugestellt. Das Dokument gilt als am Folgetag des auf dem Dokument angegebenen Datums zugestellt. Die entsprechende Veröffentlichung kann auch durch sonstige geeignete elektronische Kanäle oder Medien erfolgen.

5. Verteilung der Risiken im Zusammenhang mit den Kommunikationsmitteln

5.1 Die Benutzung der vereinbarten Kommunikationsmittel erfolgt auf Risiko des Kunden, und zwar unabhängig davon, ob es sich



um Mitteilungen handelt, die per Post, über private Zustellungsunternehmen, telefonisch, per Telefax, über die E-Mail des Kunden, per E-Mail über den "E-Banking"-Service der Bank, über Videokonferenzsysteme oder jedes andere Kommunikationsmittel geschickt werden.

Daher trägt der Kunde ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank die Schäden, die zum Beispiel auf den Verlust, das Abfangen, die Änderung, die Verspätung, den Missbrauch, den Zugang durch Dritte, die Veränderung oder den doppelten Versand, auf Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Identitätsdiebstahl, missbräuchliche Verwendung des Systems durch einen Dritten, Fälschungen, unerlaubte Zugriffe, Entschlüsselungen durch nicht berechtigte Personen oder Behörden (aus der Schweiz oder dem Ausland), technische Defekte, Pannen oder Unterbrechungen, Netzüberlastung, Veränderung von Nachrichten, die absichtliche Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen oder den von den Netzbetreibern unmöglich gemachten Zugang zurückzuführen sind.

5.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziellen Mitteilungen, Kontoauszüge, Auszüge von Wertschriftendepots und Vermögensaufstellungen der Bank in seinen Beziehungen mit der Bank massgebend sind.

6. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen ihm und der Bank aufgezeichnet werden kann, und zwar unabhängig vom verwendeten Kommunikationsmittel (Telefon, Videokonferenz usw.). Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass alle Personen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung handlungsbefugt sind, darüber informiert sind und ebenfalls damit einverstanden sind. Die Aufzeichnungen (Ton oder Bilder) werden während eines begrenzten Zeitraums aufbewahrt und können im Fall von Meinungsverschiedenheiten von der Bank vorgelegt werden. Der Kunde bestätigt, dass er keine Rechte oder Schlussfolgerungen aus der anfänglichen oder späteren Abwesenheit von Aufzeichnungen ableiten kann.

7. Beanstandungen

7.1 Alle Belege, Konto- oder Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Bank, die der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag ihrer Zustellung gemäss dem vorstehenden Artikel 4 schriftlich beanstandet hat, **gelten als anerkannt und genehmigt. Dies gilt ebenfalls für alle darin angegebenen Transaktionen, sowohl in Bezug auf die Transaktion an sich als auch in Bezug auf ihren Betrag und ihren Wert.**

7.2 Wenn der Kunde eine Mitteilung, die er erwartet oder die er gemäss den erteilten Anweisungen oder den üblichen Gepflogenheiten erhalten müsste, nicht erhält, muss er dies spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Mitteilung hätte zugehen müssen, beanstanden. **Der Kunde ist gehalten, seine Angelegenheiten mit der gebotenen Sorgfalt zu überwachen.**

7.3 Beanstandungen können gerichtet werden an:

BNP PARIBAS (Suisse) SA
zu Händen des Service Qualité
Place de Hollande 2
Postfach
CH-1211 Genf 11

7.4 **Im Fall von Meinungsverschiedenheiten mit der Bank kann der Kunde eine Beschwerde an den Schweizerischen Bankenombudsman richten, und zwar unter der Adresse Bahnhofplatz 9, Postfach, CH-8021 Zürich.**

7.5 Nähere Informationen zum Verfahren der Bearbeitung von Beanstandungen sind verfügbar unter der Adresse <http://www.bnpparibas.ch/de/>, dort unter der Rubrik "Legal information" oder können bei der Bank eingeholt werden.

8. Kontokorrentkonten

8.1 Grundsätzlich werden alle Konten in Schweizer Franken geführt. Die Bank ist daher nicht verpflichtet, dem Konto des Kunden eine Einzahlung gutzuschreiben, wenn der Kunde kein auf die Einzahlungswährung lautendes Konto



oder Unterkonto hat. In diesem Fall kann die Bank nach freiem Ermessen entweder das Geld an den Auftraggeber der Zahlung zurückschicken oder die ausgeführte Einzahlung zum von der Bank festgesetzten Tageskurs in eine Währung ihrer Wahl umrechnen.

- 8.2 Wenn der Kunde Aufträge erteilt, deren Betrag den Wert seines Guthabens oder des ihm gewährten Kredits übersteigt, entscheidet die Bank, welche dieser Aufträge teilweise oder vollständig ausgeführt werden, nach ihrem Ermessen und unabhängig vom Datum und dem Zeitpunkt ihres Eingangs.
- 8.3 Die aus einer Überziehung eines Kontokorrentkontos resultierenden Forderungen sind stets sofort fällig, auch wenn die Bank ihre Rückzahlung nicht ausdrücklich verlangt.

9. Guthaben in Fremdwährungen

- 9.1 Guthaben, Forderungen, Wertpapiere, Wertrechte und Salden des Kontokorrentkontos/der Kontokorrentkonten des Kunden, die auf Fremdwährungen lauten, werden zusammen im Namen der Bank, jedoch für Rechnung und auf Risiko des Kunden, bei den Korrespondenzbanken der Bank im Ausland hinterlegt. Daher können diese Einlagen möglicherweise Steuern, faktischen oder rechtlichen Beschränkungen, Abzügen, Massnahmen oder sonstigen Auflagen gemäss den geltenden Gesetzen oder Vorschriften in anderen Ländern als der Schweiz unterliegen. Diese Massnahmen und Beschränkungen sind für den Kunden, der deren wirtschaftliche und/oder rechtliche Risiken trägt, verbindlich.
- 9.2 Der Kunde kann mittels Verkauf, Überweisung oder Scheck über sein Guthaben in Fremdwährungen verfügen. Andere Verfügungsarten bedürfen der Zustimmung der Bank.

10. Wechsel, Schecks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, jede Gutschrift auf ein Konto im Zusammenhang mit einem Wechsel, Scheck oder einem anderen ähnlichen Papier, der/das unbezahlt bleibt, dessen Erlös nicht frei verfügbar ist oder dessen Erlös nach erfolgter Zahlung Gegenstand einer

Rückforderung gemäss dem anwendbaren Recht wird, zurückzubelasten. Die Bank ist berechtigt, selbst alle Rechte gegenüber jeder Person, die gemäss einem Wechsel, Scheck oder ähnlichen Papier zahlungspflichtig ist, bis zur Rückzahlung eines eventuellen Schuldsaldos, geltend zu machen. Die Bank ist jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Protest einzulegen oder andere formale Massnahmen zu ergreifen, die zur Ausübung der Rückgriffsrechte in Zusammenhang mit den vorstehend genannten Dokumenten erforderlich sind. Der Kunde haftet ferner für alle Schäden, die aus einem von einem Dritten im Rahmen des Inkassos dieser Dokumente ausgeübten Rückgriff entstehen könnten. Dies gilt auch für Rückgriffe die nach dem Inkasso geltend gemacht werden.

11. Pfand-, Retentions- und Verrechnungsrechte

- 11.1 Als Sicherheit für jegliche Ansprüche, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden ergeben, insbesondere solche, die aus gewährten Darlehen mit oder ohne ausdrückliche Garantien resultieren und sich unabhängig von deren Art, Fälligkeit oder der Währung, auf welche sie lauten, ergeben, sowie solche, die sich aus den von der Bank gewährten oder bestätigten Garantien oder ähnlichen Instrumenten ergeben, sowie für auf die Herausgabe des Ertrags und der Gewinne der Anlagen des Kunden gerichtete Ansprüche Dritter (z.B. "Clawback"), gewährt der Kunde der Bank - allenfalls bestätigt er die bereits erfolgte Gewährung - ein Pfandrecht, Retentionsrecht und Verrechnungsrecht an den gesamten Guthaben, Wertpapieren (einschliesslich von Bucheffekten im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 (im Folgenden "BEG"), in der jeweils aktuellen Fassung), insbesondere den vertretbaren Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechten gegenüber einem Emittenten, die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind, und über welche der Kunde gemäss den Vorschriften des BGE verfügen kann (im Folgenden die "Bucheffekten")), Wertrechten, Forderungen (einschliesslich solcher gegenüber der Bank) und anderen Werten, selbst wenn sie nicht in einem Wertpapier verkörpert sind, welche die Bank für den Kunden bei sich selber oder über einen mit der Bank verbundenen oder nicht mit der



Bank verbundenen Dritten hält. Hiermit tritt der Kunde diejenigen Wertpapiere, die keine Inhaberpapiere sind, an die Bank ab.

- 11.2 Sofern es sich bei den Wertpapieren des Kontos um Bucheffekten handelt, stellen die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vereinbarung über die Schaffung einer erstrangigen Sicherheit im Sinne von Artikel 25 BEG (Kontrollvereinbarung) und Artikel 26 BEG (Vereinbarung mit der Verwahrungsstelle) dar. Diesbezüglich (i) gewährt der Kunde der Bank ein erstrangiges Sicherungsrecht an den Bucheffekten, (ii) ermächtigt der Kunde die Bank unwiderruflich, nicht an seine Anweisungen gebunden zu sein und (iii) akzeptiert der Kunde, dass die Bank gemäss den Bedingungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Bucheffekten verfügen kann.
- 11.3 Alle gegebenenfalls durch ein gesondertes Dokument übernommenen oder gewährten Sicherheiten und Garantien ergänzen die gemäss den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegebenen Sicherheiten.
- 11.4 Wenn der Kunde mehrere Konten bei der Bank unterhält, gelten seine Konten, ungeachtet ihrer Bezeichnung und Referenzwährung, als ein einziges Kontokorrentkonto. Die Bank behält sich das Recht vor, die Zinsen und Salden untereinander zu verrechnen und sie zu diesem Zweck zum Tageskurs der Bank in ein und dieselbe Währung ihrer Wahl umzurechnen. Sie behält sich jedoch das Recht vor, jeden Kontosaldo separat geltend zu machen. Das Verrechnungsrecht der Bank kann auch für Beträge gelten, die die Bank nach Abbruch der Geschäftsbeziehungen von Dritten für Rechnung des Kunden erhält. Der Grundsatz der Konteneinheit gilt auch für die Pfand- und Retentionsrechte, die die Bank geltend machen kann.
- 11.5 Der Kunde akzeptiert, dass die Bank nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt notierte Vermögenswerte, die Gegenstand ihrer Sicherheiten sind, nach ihrem Ermessen bewerten wird, falls erforderlich durch Umrechnung des auf diese Weise bewerteten Vermögenswerts in eine Währung ihrer Wahl zum von der Bank bestimmten Tageskurs. Diese Bewertung ist unabhängig von dem eventuellen Pfandwert dieser Vermögenswerte.

- 11.6 Für alle Ansprüche, die die Bank gegenüber dem Kunden geltend machen könnte, ungeachtet aus welchem Grund, unter anderem aufgrund von mit oder ohne weitere Sicherheit(en) eingeräumten Kreditfazilitäten, Nachschussforderungen oder Kontoüberziehungen, ist die Bank berechtigt, ihre Sicherheiten in Anspruch zu nehmen und die Pfandrechte nach freiem Ermessen freihändig oder durch Zwangsvollstreckung zu verwerten. Falls mehrere Sicherheiten, Rechte oder Pfandrechte an verschiedenen Vermögenswerten eingeräumt wurden, gilt es als vereinbart und genehmigt, dass die Bank sich das Recht vorbehält, nach freiem Ermessen die Sicherheit ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, ohne eine Rangordnung irgendeiner Art einhalten zu müssen und ohne dass der Kunde oder ein Dritter der Bank irgendeine Rangordnung für eine teilweise oder vollständige Verwertung der vorstehend genannten Sicherheiten, Rechte oder Pfandrechte vorschreiben kann. Der Bank steht es somit frei, die Sicherheit ihrer Wahl vollständig oder teilweise nach ihrem Ermessen und ohne weitere Mitteilung zu verwerten, was nicht den Verzicht auf die vollständige oder teilweise Verwertung der übrigen Sicherheiten, falls dies nötig sein sollte, zur Folge hat, und zwar bis zur vollständigen Rückzahlung der Forderung der Bank, einschliesslich Nebenforderungen, Zinsen und Kosten. Wenn die Guthaben Bucheffekten umfassen, ist die Bank ermächtigt (i) diese zu verkaufen und den Ertrag der Verwertung mit der garantierten Forderung zu verrechnen oder (ii) wenn der Wert objektiv bestimmt werden kann, sich diese anzueignen und ihren Wert auf die garantierte Forderung anzurechnen. Die Bank behält sich schliesslich vor, ihren Schuldner zunächst persönlich gerichtlich zu verfolgen, bevor sie die Sicherheiten, die sie gegenüber diesem Schuldner oder einem Dritten besitzt, in Anspruch nimmt oder verwertet.

12. Zinsen, Kosten, Steuern, Gebühren und Vergütungen

- 12.1 Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank an den von der Bank frei festgelegten Fälligkeitstagen Belastungen für folgende Zwecke auf dem Konto/den Konten des Kunden vornehmen wird:
- Depotgebühren, Entschädigungen, Steuern und



sonstige Kosten, die sie ihren Korrespondenzbanken, anderen Dritten, die natürliche oder juristische Personen sind, oder schweizerischen oder ausländischen Behörden für die Verwahrung der Vermögenswerte des Kunden oder die Ausführung von Aufträgen auf seinem Konto/seinen Konten schuldet;

- für die standardisierten Leistungen der Bank (einschliesslich der mit der Führung des Kontos/der Konten verbundenen Verwaltungskosten, insbesondere der Kosten für den Versand oder die Aufbewahrung von Korrespondenz), die entsprechenden Vergütungen gemäss den jeweils geltenden Tarifen, die in der Tarifbroschüre angegeben sind, die von der Bank regelmässig herausgegeben wird und von der der Kunde jederzeit auf einfache schriftliche Anfrage ein Exemplar erhalten kann;
 - für die nicht standardisierten ausserordentlichen oder nicht ausserordentlichen Leistungen die Beträge, die von der Bank frei festgelegt werden;
 - die Sollzinsen zu den von der Bank festgelegten Zinssätzen;
 - die Kosten einschliesslich Honorarkosten, die der Bank entstehen, um die Beträge, die der Kunde der Bank schuldet, einzutreiben oder um ihre Rechte gegenüber dem Kunden sowie in Bezug auf Vermögenswerte, die der Bank ggf. als Garantie zur Verfügung gestellt wurden, zu wahren bzw. abzuschliessen.
- 12.2 Die Bank behält sich das Recht vor, die Zinsen, ihre Tarife, Kosten, Vergütungen und Gebühren mit sofortiger Wirkung anzupassen und neue Abzüge einzuführen, sei es als Vergütung für ihre Aktivität oder zur Deckung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Dasselbe gilt für die Abbuchungsintervalle. Sie informiert den Kunden darüber durch schriftliche Mitteilung gemäss den zuletzt erteilten Adressierungsanweisungen oder durch jedes andere geeignete Kommunikationsmittel.
- 12.3 Wenn mit der Bank eine Kreditfazilität vereinbart wurde, und der gewählte Basiszinssatz (Zinssatz vor der Marge der Bank und den Liquiditätskosten) sich auf einen Marktindex oder auf einen internationalen Referenzzinssatz bezieht, kann der Basiszinssatz niemals geringer als null sein, selbst wenn der entsprechende Marktindex oder internationale Referenzzinssatz vorübergehend oder dauerhaft negativ ist.

13. Sonstige Vergütungen der Bank

- 13.1 Die Bank kann anstelle der oder zusätzlich zu den vorstehend genannten Vergütungen direkt oder indirekt Gebühren, Vergütungen, Entschädigungen, Abschläge und/oder alle anderen Formen von Vergünstigungen von Dritten (einschliesslich der Gesellschaften der Gruppe BNP Paribas) erheben oder erhalten, wobei diese in enger Verbindung mit der Ausführung der Pflichten der Bank oder anlässlich dieser Ausführung erhoben oder erhalten werden können. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich, zu akzeptieren, dass diese Vergünstigungen als Vergütung für die Leistungen, die die Bank dem Kunden erbringt, dieser zustehen. Der durchschnittliche Richtbetrag der von Dritten erhaltenen Vergünstigungen ist im Depotreglement der Bank angegeben. Die Bank ist bereit, dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage hin jederzeit ausführlichere Informationen zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen.
- 13.2 Der Kunde hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen und akzeptiert, dass die Bank selbst Vergütungen und andere Vergünstigungen an Dritte zahlen kann. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden irgendeine diesbezügliche Auskunft zu erteilen.

14. Zahlungsaufträge, Wertübertragungen und Nachrichtensysteme / Behandlung der Nachrichten

- 14.1 Gemäss den geltenden schweizerischen und ausländischen Rechtsvorschriften sind bei der Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungen und bei allen nationalen Überweisungen die persönlichen Daten (Name, Vorname oder Firmenname), der **IBAN-Code mit der Kontonummer des Auftraggebers**, die Adresse des Auftraggebers (Kunde/Kontoinhaber) sowie der wirtschaftliche Hintergrund der Transaktion ungeachtet der Überweisungswährung auf der Überweisung anzugeben. **Die Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass**



bestimmte ausländische Banken Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten der im Rahmen der oben genannten Systeme übertragenen Gelder oder Werte anfordern können.

14.2 Werden keine ausreichenden Angaben zu den vorstehend genannten Informationen gemacht, ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, den Überweisungsauftrag auf der Grundlage der ihr zu Verfügung stehenden Informationen zu ergänzen.

14.3 Werden diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt, kann dies zur Folge haben, dass die Ausführung der Zahlung bzw. der Wertübertragung ausgesetzt oder blockiert wird.

14.4 Die oben genannten Angaben werden unter anderem Banken und den Betreibern von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen mitgeteilt, wozu auch die Korrespondenzbanken der Bank und ihre Muttergesellschaft BNP Paribas S.A., Paris (einschliesslich ihrer Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland, im Folgenden in diesem Artikel 14 "BNP Paribas S.A., Paris") im Rahmen des Betriebs der Plattform in Verbindung mit dem Zahlungsverkehr und dem Nachrichtensystem; sowie die Bank des Begünstigten zählen, die die Daten wiederum (insbesondere an beauftragte Dritte in anderen Ländern) zum Zweck der Verarbeitung oder der Speicherung weitergeben können. **Diese Informationen, inkl. Daten, die den Auftraggeber eines Zahlungsauftrages oder einer Wertübertragung betreffen, sind daher nicht mehr durch das Schweizer Recht geschützt.**

14.5 Die ausländischen Gesetze und Vorschriften können dazu führen, dass Kundendaten an Behörden oder sonstige Dritte übermittelt werden. Der Kunde verzichtet daher ausdrücklich auf den durch das schweizerische Bankgeheimnis und durch das Datenschutzgesetz gewährten Schutz und gestattet der Bank, die für die Ausführung seiner Zahlungsaufträge und Wertübertragung erforderlichen Informationen weiterzugeben, soweit dies gemäss den oben genannten geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist.

14.6 Im Rahmen des Betriebs der Plattform in Verbindung mit dem Zahlungsverkehr und dem Nachrichtensystem filtert und verarbeitet BNP

Paribas SA, Paris, die Nachrichten, die über die Nachrichtensysteme und/oder die Zahlungssysteme der Bank versendet werden (z.B. SWIFT und Swiss Interbank Clearing SIC), um die Konformität mit den internationalen Regeln und den einschlägigen Gesetzen sicherzustellen.

14.7 BNP Paribas SA, Paris, wird die Banknachrichten sowie die Informationen bezüglich der Übertragungen speichern.

15. Geschäftsbeschränkungen

15.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank - schweizerische oder ausländische - nationale, multilaterale und internationale rechtliche und wirtschaftliche Sanktionen einhält, die Staaten, Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen betreffen und dass die Bank auf der Grundlage ihrer Bewertung von Risiken, die im Zusammenhang mit den nachstehend aufgeführten Sanktionen und Embargos stehen können, ihre eigene Strategie zur Finanzsicherheit und zur Einhaltung von Vorschriften verfolgt und **die zur Folge haben können, dass ein Bankgeschäft blockiert oder verzögert wird, ohne dass die Bank dafür haftbar gemacht werden kann.**

15.2 Der Kunde erklärt und garantiert gegenüber der Bank Folgendes:

- Weder der Kunde noch irgendwelche seiner Tochtergesellschaften und keine deren Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer sowie, nach Kenntnis des Kunden, keine seiner verbundenen Unternehmen, seiner Beauftragten oder Mitarbeiter hat eine Tätigkeit ausgeübt oder eine Handlung begangen oder sich auf eine Weise verhalten, welche möglicherweise gegen die in jeglichen zuständigen Rechtsordnungen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Korruption verstösst;
- Weder der Kunde noch irgendwelche seiner Tochtergesellschaften, ihrer jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer und, nach Kenntnis des Kunden, keine seiner verbundenen Unternehmen, Beauftragte oder Mitarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person oder ein weiterer Rechtsträger (eine



"Person"), die im Eigentum einer Person steht oder von dieser kontrolliert wird, welche (i) Gegenstand von Sanktionen oder von diesen betroffen ist (eine "**sanktionierte Person**") oder (ii) bei der es sich um eine Person handelt, welche sich in einem Land oder Gebiet befindet, dort gegründet ist oder ansässig ist, welches direkt oder dessen Regierung Gegenstand irgendeiner Sanktion ist, die allgemein die Beziehungen mit der genannten Regierung, dem Land oder Gebiet untersagt (ein "**sanktioniertes Land**");

- Er muss sich darüber vergewissern, dass jegliche Transaktionen mit deren Ausführung oder Abschluss er die Bank auf seine Rechnung beauftragt, unter den im vorstehenden Artikel 15.1 genannten Sanktionsprogrammen zulässig ist;
- Er nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank nicht gezwungen ist, allfällige aus einem sanktionierten Land erteilte Anweisungen auszuführen, und befreit sie diesbezüglich von jeglicher Haftung.

15.3 Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, den Ertrag einer Zahlung oder eines Inkassos nicht direkt oder indirekt zu verwenden sowie irgendeiner Tochtergesellschaft, einem Joint-Venture-Partner oder jeglichen anderen Personen keine Mittel zu leihen, darin einzubringen, zu investieren oder auf andere Weise zur Verfügung zu stellen: (i) um Tätigkeiten oder Geschäfte einer oder mit einer sanktionierten Person oder in einem sanktionierten Land zu finanzieren, oder (ii) auf jegliche andere Weise zu verwenden, die zu einer Verletzung von Sanktionen durch eine Person führen könnte.

15.4 Im Rahmen der vorstehenden Erklärungen und Verpflichtungen bezeichnet "**Sanktionen**" jegliche Wirtschafts- oder Handelssanktionen oder beschränkende Massnahmen, die durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), das Office of Foreign Assets Control (OFAC) des amerikanischen Finanzministeriums (U.S. Department of the Treasury), das amerikanische Aussenministerium (U.S. Department of State), den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die Europäische Union und/oder jegliche anderen in Bezug auf Sanktionen zuständige Behörde verabschiedet, verordnet oder verhängt wurden.

16. Auslagerung von Geschäftsbereichen

16.1 Die Bank kann bestimmte ihrer Tätigkeiten und/oder der mit ihren Tätigkeiten zusammenhängenden Dienstleistungen wie etwa die Erstellung, Entwicklung, Wartung und jede andere Bearbeitung von Computeranwendungen oder von elektronischen Datenbanken, die Speicherung von Kundendaten, die administrative Abwicklung von Bankgeschäften in Bezug auf Werte aller Art, die Abwicklung von Zahlungs-, Kredit- und Clearingtransaktionen, die Ausführung von Wertpapier- und Devisengeschäften, bestimmte Aufgaben in Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung und der Verwahrung oder Verwaltung von im Portfolio gehaltenen Titeln, Vermögenswerten oder Wertpapieren, administrative Aufgaben, Aufgaben des Compliance Management, interne Kontrolle, die Rechnungslegung und das Risikomanagement, insbesondere des Kreditrisikos, die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflege der "Know Your Customer" (KYC)-Dokumentation, Marketingaktivitäten sowie im Rahmen der Bereitstellung von Kundendienstleistungen, die insbesondere Produkte betreffen, an ein Mitglied der BNP Paribas Gruppe in der Schweiz und/oder in anderen Ländern (nachstehend die "Delegierten der BNP Paribas-Gruppe") auslagern. Auf Anfrage wird der Kunde über die Auslagerung detailliert informiert. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, die diesbezüglichen Informationen vertraulich zu behandeln.

16.2 Die Delegierten der BNP Paribas-Gruppe werden von der Bank sorgfältig ausgesucht, instruiert und überwacht.

16.3 Im Falle einer Auslagerung im Sinne des vorstehenden Artikels 16.1 ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich den Delegierten der BNP Paribas-Gruppe alle Informationen und Dokumente, die sich auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden beziehen, zu übermitteln, einschließlich der Vertragsunterlagen, der der Bankbeziehung zugeordneten Nummer(n), der "Know Your Customer" (KYC) Dokumentation, die Kontoauszüge und die Korrespondenz, sowie alle in diesen Dokumenten oder in den Datenbanken der Bank enthaltenen



Informationen, die insbesondere Daten zur persönlichen Identifizierung des Kunden, des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) und des/der Inhaber(s) der Vollmacht sowie Transaktions- und Finanzdaten, die auch Daten über die Gegenparteien enthalten können, umfassen können.

16.4 In Übereinstimmung mit ihren regulatorischen Verpflichtungen ergreift die Bank geeignete technische, organisatorische und vertragliche Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der von der Auslagerung betroffenen Kundendaten zu wahren. Sie überprüft insbesondere, ob die betreffenden Delegierten der BNP Paribas-Gruppe die ihnen auferlegten Verpflichtungen zur Wahrung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten erfüllen, insbesondere was den Zugang zu den Daten gemäß dem "need to know"-Prinzip betrifft. Folglich werden nur Personen, die für die Erbringung der Dienstleistungen Zugang zu diesen Informationen benötigen, zum Zugriff auf die Informationen berechtigt. Es wird weiter präzisiert, dass ausgelagerte Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) geprüft werden können.

17. Finanzierungs- und Investitionsrichtlinien der BNP Paribas Gruppe im Rahmen der gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung

Im Rahmen ihrer sozialen und ökologischen Unternehmensverantwortung hat BNP Paribas zahlreiche Werkzeuge entwickelt, um ausserfinanzielle Risiken (ökologische, soziale und Governance-Risiken) bei ihren Finanz- und Investitionstätigkeiten zu berücksichtigen. Die Gruppe hat Sektorenrichtlinien aufgestellt, um den Tätigkeiten von BNP Paribas in besonders sensiblen Sektoren einen Rahmen zu geben. Diese Richtlinien werden ergänzt durch eine Liste mit Produkten und Tätigkeiten, an denen sich die Bank nicht beteiligen sollte, sowie eine Liste zur Überwachung und zum Ausschluss umstrittener Unternehmen.

18. Festgeldanlagen

18.1 Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Bank für eine Festgeldanlage vereinbarte Laufzeit einzuhalten. Werden solche Anlagen bei einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen vor dem vereinbarten Ablauf gekündigt, verliert der Kunde seinen Anspruch auf die Zinsen für den Zeitraum ab der Kündigung bis zum Ablauf der vertraglichen Laufzeit. Ausserdem hat der Kunde der Bank eine Entschädigung für alle Kosten im Zusammenhang mit der Einräumung dieser Anlage (Verwaltungskosten sowie alle sonstigen der Bank entstandenen Finanzkosten) sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der Anlage, berechnet auf der Grundlage der Restlaufzeit und im Einklang mit gesetzlichen Anforderungen, zu zahlen.

18.2 Anlagen mit einer Restlaufzeit von 30 Tagen oder weniger können gegen Zahlung der mit der Einräumung dieser Anlage verbundenen Kosten (Verwaltungskosten sowie alle sonstigen der Bank entstandenen Finanzkosten) sowie des Verlusts der aufgelaufenen Zinsen nach Wirksamkeit der Kündigung bis zum Ende der Vertragslaufzeit, der einem Monat Zinsen auf den Anlagebetrag entspricht, sofern die anfängliche Anlagedauer mehr als 30 Tage beträgt, oder des gesamten Zinsverlusts (aufgelaufene und zukünftige Zinsen) für den Fall, dass die anfängliche Anlagedauer weniger als oder genau 30 Tage beträgt, gekündigt werden.

19. Einhaltung der rechtlichen und steuerlichen Auflagen

19.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er für die Analyse, die Folgen und die Einhaltung der rechtlichen, steuerlichen und gesetzlichen Auflagen, die in allen massgeblichen Rechtsgebieten auf ihn anwendbar sein könnten, insbesondere diejenigen, gemäss denen er verpflichtet ist, seine Guthaben, Erträge und Transaktionen auf seinem Konto/seinen Konten und/oder in seinem Schliessfach und seine Geschäftsbeziehung mit der Bank zu deklarieren, allein verantwortlich ist. Bei Bedarf wird dem Kunden angeraten sich dabei von professionell qualifizierten Dritten, die er selbst auswählt, unterstützen zu lassen.



- 19.2 Im Zusammenhang mit den OECD-Initiativen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung wird der Kunde auf die allfälligen Verpflichtungen in Bezug auf grenzüberschreitende Gestaltungen im Rahmen einer potentiell aggressiven Steuerplanung hingewiesen, insbesondere solche gemäss europäischem Recht, insbesondere der Richtlinie (EU) 2018/822. Der Kunde bestätigt, dass er die allfälligen diesbezüglich anwendbaren Vorschriften einhält und falls anwendbar, die erforderlichen Erklärungen einreicht oder sich vergewissert, dass diese von den zuständigen Stellen eingereicht werden.
- 19.3 Der Kunde bestätigt, dass er von der Bank keine rechtliche, steuerliche oder regulatorische Beratung erhalten hat und erhalten kann. Für jegliche aufgrund von rechtlichen, steuerlichen oder regulatorischen Auflagen entstandenen finanziellen Folgen haftet ausschliesslich der Kunde. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, die Bank im Hinblick auf jegliche Haftung und Schaden, sowie Kosten und Gebühren für jegliche Handlung zu entschädigen und zu befreien, die sich aus der Nichteinhaltung der gegebenenfalls auf ihn anwendbaren Pflichten durch den Kunden ergeben.
- 19.4 Wenn der Kunde eine Sitzgesellschaft ist, deren Konto nicht für geschäftliche Zwecke genutzt wird, fordert die Bank den Kunden auf, den betreffenden Steuersubjekten mindestens einmal pro Jahr alle Informationen (soweit sie ihm bekannt sind und im Rahmen seiner Möglichkeiten) zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit diese alle ihre steuerlichen Pflichten und alle anderen Deklarationspflichten in Bezug auf die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank erfüllen können.
- 19.5 Die Bank verpflichtet sich, dem Kunden eine jährliche Ertrags- und Vermögensbescheinigung nach dem schweizerischen Modell auszustellen, wobei der Kunde sich vergewissern muss, dass diese Bescheinigung den steuerlichen Vorschriften des Landes/der Länder, in dem bzw. in denen er steuerpflichtig ist, entspricht.
- 19.6 Der Kunde bestätigt, dass seine der Bank mitgeteilten personenbezogenen Daten, insbesondere seine Wohnsitz(e) und seine Staatsangehörigkeit, (einschliesslich der personenbezogenen Daten des(der) endgültigen

wirtschaftlichen Eigentümer(s), falls vom Kunden abweichend) richtig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank umgehend über Änderungen zu informieren und ihr auf Anfrage alle zusätzlichen Informationen zu geben, die sie verlangen kann.

20. Bankgeheimnis und Datenschutz

- 20.1 Die Bank unterliegt der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Sie wird durch den Kunden auf einer "need to know" Basis von dieser Verpflichtung entbunden (i) in den gemäss den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fällen, insbesondere von vorstehendem Artikel 16, (ii) für die Nutzung externer Dienstleistungen wie Handelsplattformen, (iii) zum Zwecke der Überwachung, ausschliesslich innerhalb der BNP Paribas-Gruppe, insbesondere von Compliance- und Kreditrisiken, sowie dann (iv) wenn dies zur Verteidigung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, unter anderem a) im Fall von vom Kunden gegen die Bank angestregten Gerichtsverfahren, b) um die Ansprüche der Bank und die Verwertung der vom Kunden oder von Dritten bereitgestellten Sicherheiten zu garantieren, c) im Fall der Beitreibung von Forderungen oder Klagen der Bank gegenüber dem Kunden d) im Fall von vom Kunden oder seinem Beauftragten öffentlich oder vor den schweizerischen oder ausländischen Behörden gegen die Bank gerichteten Vorwürfen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer Übermittlung ins Ausland die Daten nicht mehr dem schweizerischen Recht unterliegen, sondern ausländischen Gesetzen, die einen anderen Schutz als das schweizerische Recht bieten können.

Dies gilt zusätzlich vorbehaltlich der besonderen Vereinbarungen mit der Bank und der gesetzlichen Auskunftspflichten der Bank.

- 20.2 Der Kunde anerkennt, dass die Bank vorbehaltlich allfälliger anwendbarer Vorschriften als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher (gemäss den geltenden Gesetzen zum Datenschutz) die personenbezogenen Daten (gemäss der Definition gemäss den geltenden Gesetzen zum



Datenschutz ("personenbezogene Daten")) bezüglich des Kunden und jegliche sonstigen Personen, deren personenbezogene Daten der Bank seitens des Kunden oder in seinem Namen mitgeteilt wurden ("betroffene Person") registrieren, speichern, verwenden und bearbeiten kann, einschliesslich personenbezogener Daten, die zu besonderen Kategorien gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen gehören, um Konten, Transaktionen und damit verbundene Dienstleistungen bereitstellen zu können, oder zu anderen vernünftigerweise verbundenen Zwecken oder die in ihrem auf der Website (<http://www.bnpparibas.ch/de/datenschutzhinweis/>) einsehbar jeweils aktuellen Datenschutzhinweis (der "Datenschutzhinweis") aufgeführt sind, und/oder sich den geltenden Vorschriften anpassen kann.

Der Datenschutzhinweis legt die Pflichten der Bank und die Rechte der betroffenen Person hinsichtlich der Erhebung, Verwendung und anderer Verarbeitungen fest und liefert, einschliesslich der Informationen zum Rechtsgrund für die Verarbeitung, der Quellen und Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten, der Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten sowie die zur Bestimmung der Speicherdauer der personenbezogenen Daten zugrundegelegten Kriterien.

Bevor er der Bank personenbezogene Daten einer betroffenen Person mitteilt, verpflichtet sich der Kunde und bestätigt, dass er den betroffenen Personen den Datenschutzhinweis zur Kenntnis gebracht hat. Weiter nimmt der Kunde zur Kenntnis und bestätigt, dass die Bank und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen gemäss den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbeziehungen, jeglichen sonstigen besonderen Vereinbarungen sowie dem Datenschutzhinweis bearbeiten dürfen.

Sofern keine diesbezügliche gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht, sind der Kunde und die betroffenen Personen nicht verpflichtet, der Bank oder ihre personenbezogenen Daten zu liefern. Jedoch kann der Zugang zu den Diensten oder die Nutzung der von der Bank oder einem ihrer

verbundenen Unternehmen erbrachten Dienste möglicherweise nicht beginnen oder fortgeführt werden, wenn der Kunde oder die betroffenen Personen auf Anfrage nicht die personenbezogenen Daten liefern.

20.3 Die Mitarbeiter und Beauftragten der Bank können auf bestimmte personenbezogene Daten ausserhalb der Bank zugreifen, wenn sie sich in der Schweiz oder im Ausland auf Dienstreise befinden und/oder gelegentlich von zu Hause aus arbeiten und mobile Endgeräte benutzen. Die Vertraulichkeit der Daten wird durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen wie zum Beispiel gesicherten Zugang und gesicherte Kontrollen geschützt.

21. Feiertage

Die von den schweizerischen Bundes- oder Kantonalgesetzen, den lokalen Gepflogenheiten oder den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung festgelegten Bankfeiertage gelten als offizielle Feiertage, an denen die Bank ihre Dienstleistungen nicht erbringt. Die Bank lehnt jegliche Haftung für Schäden, die die Schliessung der Bank an solchen Bankfeiertagen nach sich ziehen könnte, ab.

22. Ungültigkeit einer Klausel

Die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Klausel der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der anderen Bestimmungen zur Folge. Ausserdem bedeutet die Nichtausübung eines der Bank gemäss den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gesetzlich zustehenden Rechts durch die Bank nicht, dass die Bank auf dieses Recht verzichtet.

23. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Kunden in der Regel gemäss den geltenden



Adressierungsanweisungen oder durch irgendein anderes geeignetes Mittel mitgeteilt, wenn die Bank dies für erforderlich hält. Widerspricht der Kunde diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Mitteilung, gelten sie als vollständig genehmigt und ersetzen die früheren Versionen.

24. Nachrichtenlosevermögenswerte

- 24.1 Der Kunde verpflichtet sich, jede ihn betreffende Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um einen Kontaktabbruch zwischen ihm oder jeder anderen Person, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung handlungsbefugt ist, einerseits und der Bank andererseits zu verhindern. Der Kunde sorgt ausserdem dafür, alle geeigneten Massnahmen (wie die rechtsgültige Bestellung eines Bevollmächtigten) zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Vermögenswerte des Kunden gemäss den geltenden schweizerischen Rechtsvorschriften als "nachrichtenlose Vermögenswerte" eingestuft werden.
- 24.2 Wenn dieser Fall trotz der Zusagen des Kunden eintreten sollte, bevollmächtigt der Kunde die Bank bereits jetzt, alle Massnahmen zu ergreifen oder von Dritten ergreifen zu lassen, die sie für notwendig hält, um den Kontakt mit dem Kunden oder seinen Rechtsnachfolgern wiederherzustellen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vollständig vom Kunden bzw. von seinen Rechtsnachfolgern zu tragen, ebenso wie die Kosten, die aus der besonderen Behandlung und der Überwachung der nachrichtenlosen Vermögenswerte resultieren. Für den Fall, dass die Vermögenswerte des Kunden als "nachrichtenlose Vermögenswerte" eingestuft werden, sind bis dahin geltende allfällige abweichende Tarifbedingungen nicht mehr anwendbar.
- 24.3 Die Nachforschungen erfolgen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, was bedeutet, dass die Bank nicht verpflichtet ist, ihre Ermittlungen über ein vertretbares Mass hinaus fortzusetzen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Fall ergebnisloser Nachforschungen verpflichtet ist, die nachrichtenlosen Vermögenswerte der Nachrichtenstelle zu melden, die gemäss den für Banken in der Schweiz geltenden Vorschriften die Aufgabe hat, die Daten

in Bezug auf diese Art von Vermögenswerten zu zentralisieren.

- 24.4 Die Kosten, Gebühren und alle anderen Aufwendungen jeglicher Art werden weiterhin von der Bank abgebucht.

25. Ende der Geschäftsbeziehung

- 25.1 Die Geschäftsbeziehungen enden nicht durch den Konkurs des Kunden oder ein ähnliches Verfahren, noch durch die Handlungsunfähigkeit, die Verschollenerklärung oder den Tod des Kunden.
- 25.2 Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit einen Dienst einzustellen und/oder ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu beenden. Eine solche Kündigung kann von der Bank gemäss den geltenden Adressierungsanweisungen mitgeteilt werden.
- 25.3 Die Kündigung hat die sofortige Annullierung der in Anspruch genommenen oder zugesagten Kredite und das Fälligwerden aller Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden, ungeachtet ihrer Art oder Fälligkeit, zur Folge.
- 25.4 Die Kündigung hat dagegen weder die Annullierung der gemäss den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch ein oder mehrere getrennte Dokumente übernommenen oder bereitgestellten Sicherheiten noch die Aufhebung der geschuldeten gesetzlichen oder vertraglichen Zinsen zur Folge, und zwar bis die Bank die vollständige Rückzahlung ihrer Forderungen, einschliesslich Zinsen und Kosten, erhalten hat oder von den Geschäften, die sie für den Kunden durchgeführt hat, entbunden wird.
- 25.5 Falls der Kunde keine Überweisungsanweisungen erteilt, wenn er dazu aufgefordert wird, ist die Bank berechtigt, einen Scheck zu seinen Gunsten auszustellen, ggf. indem sie vorher die Vermögenswerte des Kunden zum Marktpreis oder freihändig verkauft, und ihm diesen Scheck vor der Schliessung des Kontos gemäss seinen Anweisungen in Bezug auf den Versand von Schriftverkehr oder über jedes andere Kommunikationsmittel, das die Bank für geeignet hält, zuzusenden.





26. Behandlung von Interessenkonflikten

Die Bank trifft angemessene organisatorische Massnahmen, um Interessenkonflikte mit ihren Kunden zu vermeiden.

Im Rahmen des Managements von Situationen, in denen Interessenkonflikte bestehen, stellen die Bank und ihre Mitarbeiter sicher, dass die Interessen der Kunden auf jeden Fall geschützt und gewahrt werden.

Weitere Informationen können bei der Bank eingeholt werden.

wahrscheinlich hat, oder an dem Ort, an dem die Bank Schäden erlitten hat, zu verklagen, wobei das schweizerische Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts, in jedem Fall das einzig anwendbare ist.

27. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

27.1 Die gesamten Geschäftsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

27.2 Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass sich der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf die gesamte Geschäftsbeziehung, einschliesslich der Ausführung und Auslegung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, am Sitz der Bank in der Schweiz oder bei der Zweigniederlassung der Bank befindet, bei der die Geschäftsbeziehung, um die es in dem jeweiligen speziellen Fall geht, besteht. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden am Ort seines Wohnsitzes oder vor jeder anderen zuständigen Behörde an dem Ort, an dem der Kunde Vermögenswerte hat bzw.

